

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 14.

Samstag den 1. Februar

1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 126. (2) Nr. 30150/1481

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums.

In Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. November 1839, Z. 34377, wird der nachstehende Staatsvertrag zur öffentlichen Kenntniss gebracht. — Laibach am 14. December 1839. Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg, Landes Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau und Primör, k. k. Hofrath.

Georg Sporer,
k. k. Gubernialrath.

Staats-Vertrag

über die Erbfähigkeit der gegenseitigen Unterthanen, und über die wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens und der Verlehnenschaften, zwischen dem österröichischen Kaiserstaate und dem Königreiche Belgien, geschlossen zu Wien den 9. Juli 1839, und in den beiderseitigen Ratificationen ebendasselbst ausgewechselt am 3. October 1839.

NOS FERDINANDUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HUNGARIAE ET BOHEMIAE REX HUIUS NOMINIS QUINTUS; REX LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLYRIAE; REX HIERSOLIMAE etc.; ARCHIDUX AUSTRIAE; MAGNUS DUX HETRURIAE; DUX LOTHARINGIAE; SALISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE, CARNIOLIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; DUX SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE, MUTINAE, PARMAE, PLACENTIAE ET GUASTALLAE, OSVECINIAE ET ZATORIAE, TESCHINAE,

FOROJULII, RAGUSAE ET GADERAE etc.; COMES HABSBURGI, TIROLIS, KYBURGI, GORITIAE ET GRADISCAE; PRINCEPS TRIDENTIET BRIXINAE etc.; MARCHIO SUPERIORIS ET INFERIORIS LUSATIAE ET ISTRIAE; COMES ALTAE-AMISIAE, FELDKIRKIAE, BRIGANTIAE, SONNENBERGAE etc.; DOMINUS TERGESTI, CATTARI, MARCHIAE SLAVONICAE etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus: Cum Nobis et Belgarum Regis Majestati e revisum sit, subditis utriusque Nostrius jus mutuo sibi succedendi positivis stipulationibus assecurare, atque liberam haereditatum aliarumque facultatum ex una in alteram ditionem exportationem absque ullo detractu concedere; cumque desuper a Nostro et praelaudatae Regiae Majestatis Plenipotentiaro die nona Julii anni labentis specialis Conventio inita et signata fuerit, tenoris sequentis:

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Majestät der König der Belgier, in der Absicht, durch förmliche Stipulationen ihren Unterthanen gegenseitig das Erbrecht in dem andern Staate zu sichern und zugleich die Aufhebung der Abfahrts- und Emigrations-Abgaben zwischen ihren respectiven Staaten festzusetzen, haben Bevollmächtigte ernannt, um diese Stipulationen zu verhandeln und zu unterzeichnen, und zwar: Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, Seine Durchlaucht Clemens Winzler Lothar Fürst von Metternich-Winneburg, Herrg von Portella, Grafen von Königswart etc., Grand d'Espagne erster Classe, Ritter des goldenen Kreuzes, Großkreuz des königl. ungar. St. Stephan-Ordens und des Civl. Verdienst-Ordens etc., Sr. k. k. apostol. Majestät wi. k. k.

den Kämmerer, geheimen Rath, Staats- und Cypheren-Minister, dann Haus-, Hof- und Staatskanzler, und Seine Majestät der König der Belgier, den Baron O' Sullivan de Grass de Scouvaud, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Sr. k. k. apostol. Majestät, Officier des Leopold-Ordens für das Civil-Verdienst, Inhaber des kaisert. türkischen Ordens erster Classe in Brillanten, Commandeur des Ordens Gregor des Großen und Ritter des St. Annen-Ordens zweiter Classe in Brillanten, welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind: Artikel 1. Die Unterthanen Sr. k. k. apostol. Majestät sind zugelassen, in Belgien sowohl ab intestato, als vermöge letztwilliger Anordnung, gleich den eigenen belgischen Unterthanen, und in Gemäßheit der in diesem Königreiche geltenden Gesetze, Erbschaften anzutreten, und gegenseitig können die Unterthanen Sr. Majestät des Königs der Belgier in den Staaten Sr. k. k. apostol. Majestät gleich den eigenen österreichischen Unterthanen und nach dem österreichischen Gesetze Erben seyn. Dieselbe Gegenseitigkeit und dieselbe Behandlungsweise soll zu Gunsten der beiderseitigen Unterthanen rücksichtlich der Schenkungen unter Lebenden beobachtet werden. — Artikel 2. Es soll bei der Exportation eines Vermögens, Geldes oder sonstiger Effecten aus den die österreichische Monarchie bildenden Staaten, nach Belgien, diese Exportation möge als Erbschaft, Legat, Heirathsgut, Schenkung oder nach was immer für einem Erwerbstitel geschehen, keinerlei Abschlagsgebühr (gabella hereditaria), noch eine Abgabe wegen Exportation oder Emigration behoben werden. Die solchergestalt ausgeführten Vermögensschaften und Effecten sollen keiner andern Abgabe oder Taxe zu Gunsten des Fiscus, oder bei Verlassenschaften österreichischer Militärs-Personen, zu Gunsten der Invalidencasse unterliegen, als welche wegen des Erbrechtes, Verkaufes oder wegen sonstiger Besitzveränderung von den eigenen österr. Unterthanen in Oesterreich, und von den belgischen Unterthanen in Belgien, nach den in beiden Staaten bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen, Vorschriften und Anordnungen entrichtet werden müssen. — Artikel 3. Diese Enthebung ist nicht bloß von den vorerwähnten Abschlagsgeldern und Emigrations-Gebühren, welche in die Staats-Cassen fließen, sondern auch von jenen zu verstehen, welche den Städten, Märkten, Gemeinden, Patrimonial-Jurisdictionen oder irgend welchen Corporationen zukommen, mit Ausnahme jes-

doch des Königreichs Ungarn und Siebenbürgens, in Ansehung welcher Länder, wegen der in selben bestehenden besondern Gesetzgebung, die gegenwärtige Convention an den von Städten, Herrschaften, Corporationen oder Gemeinden gesetzlich erworbenen Rechten auf Erhebung einer Abzugssteuer bei Exportation von den ihrer Jurisdiction unterliegenden Vermögensschaften, Geldern und Effecten nichts ändern soll. Dagegen wird von jenem Vermögen, welches Bewohnern solcher Ortschaften, wo diese Abzugssteuer noch fortzubestehen hat, in Belgien zufallen sollte, ein jener Abgabe gleichkommender Betrag zurückbehalten werden. Dieser Abzugsbetrag soll jenen belgischen Unterthanen oder jenem Stande oder jener Profession oder Corporation zu Gunsten kommen, welche nach den Landesgesetzen entweder gemeinschaftlich mit den Bewohnern der vorerwähnten Ortschaften oder nach ihnen zu dem Besitz des in Frage stehenden Vermögens berufen sind, oder wenn deren keine vorhanden wären, soll jener Abzugsbetrag der Armen-Verwaltung der Gemeinde, wo der Erbfall eingetreten ist, oder, wenn es sich um keine Erbschaft handelt, der Armen-Verwaltung der Gemeinde gehören, in welcher sich das zu beziehende Vermögen befindet. — Artikel 4. Die in den vorstehenden Artikeln zu Gunsten der einzelnen Angehörigen beider Staaten enthaltenen Bestimmungen sollen gleichfalls zu Gunsten der Wohlthätigkeits-Anstalten oder Corporationen beobachtet werden, welche in dem einen oder dem andern Staate zur Erwerbung eines Vermögens, es sey durch Testament oder durch Schenkung unter Lebenden, berufen würden; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die Gesetze und Anordnungen, welche in beiden Staaten bestehen, oder vermöge des obersten Aufsichtrechtes der Regierungen über derlei Corporationen und Anstalten in Zukunft erlassen werden dürfen, jederzeit volle Kraft haben sollen. — Artikel 5. Die Aufhebung der in den Artikeln 2 und 3 erwähnten Gebühren bezieht sich auf alle zu exportirenden Vermögensschaften, Gelder und sonstige Effecten, allein die in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich einer und Sr. Majestät des Königs der Belgier anderer Seits bestehenden Gesetze in Ansehung der Person der Auswanderer, ihre persönlichen Pflichten und namentlich jener, welche den Militär-Dienst betreffen, verbleiben ungeachtet der gegenwärtigen Convention in voller Gültigkeit; rücksichtlich des Militär-Dienstes und der andern persönlichen Pflichten

der Auswanderer soll auch in Zukunft keine der beiden Regierungen durch gegenwärtige Convention in Bezug auf ihre Gesetzgebung beschränkt seyn. — Artikel 6. Gegenwärtige Convention soll vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in dem Termine von sechs Wochen, oder wenn es geschehen kann, auch noch früher vor sich zu gehen hat, in Kraft und Wirksamkeit treten. — Urkunde dessen haben Wir Bevollmächtigte Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und Sr. Majestät des Königs der Belgier gegenwärtige Convention unterzeichnet und Unsere Wappen-Inselgel beige-drückt. — So geschehen Wien den 9. Juli 1839.

(L. S.) Metternich.
(L. S.) Vn. D'Sullivan de Graf.

Nos vivis et perpensis Conventionis hujus articulis, illos omnes et singulos ratos gratosque habere hisce declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandatuos esse. In quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari iussimus. — Dabantur in arce Nostra Schönbrunn die vigesima septima mensis Septembris anno millesimo octingentesimo trigesimo nono, Regnorum Nostrorum quinto.

FERDINANDUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Reg.
(L. S.) Apostolicae Majestatis proprium.
FRANCISCUS L. B. DE
LEBZELTERN-COLLENBACH.

3. 124. (2) Nr. 513.

C i r c u l a r e
des k. illyrischen Guberniums.
Ueber die Behandlung der am 2. Jänner 1840 in der Serie 402 verlostten steyerisch-ständischen Aerial-Obligationen zu 4 Percent. — In Folge hohen Hofkammer-Päsidial-Erlasses vom 3. Jänner l. J., Zahl 20/p. p., wird mit Bezug auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Z. 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. Jänner d. J. in der Serie 402 verlostten vierprocentigen Aerial-Obligationen der Stände von Steyermark, Nummer 5404 bis einschließig Nummer 23700, mit den Zinsenterrminen Mai und November, nach den Be-

stimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit Vier Percent in C. M. verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden. — Laibach den 16. Jänner 1840.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Nep. Bessel,
k. k. Subernalcoth.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 118. (3) Nr. 209.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Amalia Graf, Vormünderinn, und des Karl Hradetzko, Mitvormundes des minderjährigen Edmund Graf, als erklärter Erbe, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 6. December 1839 verstorbenen hiesigen Apotheker Joseph Friedrich Wagner die Tagssung auf den 24. Februar 1840 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 14. Jänner 1840.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 117. (3) Nr. 442.

R u n d m a c h u n g.

Mit hohem Subernal-Decrete vom 17. Jänner 1833, Nr. 25026, hatte sich die hohe Landesstelle aus Sanitätsrückichten bestimmt gefunden, die Einfuhr des zum Verkaufe bestimmten geschlachteten Viehes und zerstückten Fleisches vom Lande in die Stadt, und semit den Verkauf solchen Fleisches gänzlich zu verbieten und anzuordnen, daß künfftig nur lebendes Vieh vom Lande in die Stadt eingebracht, von den städtischen Fleischbeschauern beschauct, auch in Gegenwart derselben in der städtischen Schlachtbank geschlachtet, und das Fleisch nur dann, wenn es gesund gefunden wird, verkauft werde; jedoch wurde die Ausführung dieser Maßregel auf den Zeitpunkt der Herstellung der neuen Schlachthütte festgesetzt. —

Dies: Bedingung ist nun erfüllt, und die neue Schlachthütte hergestellt, somit tritt die gedachte hohe Entschließung in volle Rechtskraft. Es da fsonach von nun an, das ist vom 1. k. M. Februar an, kein Rindfleisch, weder im Ganzen noch zerstückt heringebracht, und das Schlachtvieh, dessen Fleisch zum hierortigen Verkaufe an den 2 Wochenmarkttagen bestimmt ist, muß in der hiesigen neuen Schlachthütte nach vorläufiger Beschau geschlachtet werden. — Stadtmagistrat Loibsch am 24. Jänner 1840.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 113. (5) Nr. 101.
K u n d m a c h u n g.

In der Stadt Gursfeld ist ein Fleischergewerbe erlediget, zu dessen Wiederbesetzung hiemit der Concurß bis 20. Februar l. J. ausgeschrieben wird.
K. K. Bezirks-Commissariat Gursfeld den 16. Jänner 1840.

Z. 114. (3) Nr. 931.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Rassenfuß wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Kodedch von Wutschka, Executionsführers wider Johann Jenne von Druske, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 6. Juni 1838 schuldiger 24 fl. 45 kr. C. M., in die öffentliche Feilbietung der gegnerischen, mit Pfandrecht belegten, gerichtlich auf 105 fl. geschätzten Fahrnisse gewilliget worden. Da nun hierzu drei Termine, und zwar für den ersten der 27. Jänner, für den zweiten der 11. Februar und für den dritten der 29. Februar 1840 mit dem Beisage bestimmt wurden, daß, wenn die Fahrnisse weder bei dem ersten noch zweiten Termine um die Schätzung oder darüber an den Mann gebracht werden könnten, dieselben bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung verkauft werden würden, so werden die Kauflustigen an den erstgedachten Tagen, jedesmal Früh 9 Uhr in loco Druske zur zahlreicheren Erscheinung hiermit eingeladen.

Bezirksgericht Rassenfuß am 11. November 1839.

Z. 112. (3) Nr. 52.
E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird dem Andreas Barthol aus dem Markte Reifnitz durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider ihn Herr Dr. Wilhelm Coler v. Homer, Curator ad actum der minderj. Simon Warthol'schen Kinder und Erben, die Klage auf Bezahlung schuldiger 213 fl. M. M. c. s. c. angebracht, und um Anordnung einer Tagung gebeten, welche auf

den 19. Mai l. J., Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil er aus den k. k. Erblanden abwesend seyn könnte, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den Herrn Johann Escheleschnitz zu Reifnitz als Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt werden wird.

Andreas Barthol wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden üblen Folgen selbst beizumessen haben wird.

Bezirksgericht Reifnitz den 15. Jänner 1840.

Z. 122. (3) Nr. 241.
E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Münkendorf wird dem unbekannt wo befindlichen Primus Loboda erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte der Herr Franz Aparnik aus Stein, als Cessionär der Eheleute Franz und Theresia Maritsch, Rechtsnachfolger des Valentin Leuz aus Mannsburg, die Klage auf Bezahlung eines Capitals pr. 200 fl. D. W., aus dem an der zur Herrschaft Münkendorf sub Urb. Nr. 20 dienstbaren, in Farsche liegenden, zur Hälfte an Primus Loboda gediehenen Ganzhube, unterm 29. Jänner 1802 in tabulierten Schuldscheine ddo. 26. Jänner 1802, eingebracht, worüber die Verhandlungstagung auf den 13. Mai l. J., Vormittag um 9 Uhr bestimmt worden ist.

Da der Aufenthalt des Beklagten Primus Loboda diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den Bartholmā Rode aus Domschalle als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Der Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Münkendorf den 23. Jänner 1840.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 134. (1) Nr. 1705.

K u n d m a c h u n g.

Dem k. k. m. f. Gubernium wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Daß am 25. Februar 1840 um die 9. Vormittagsstunde im Gubernialtrafikaale, unter der Leitung einer Commission die neuerliche Verhandlung stattfinden wird, um die Arbeitskräfte der im k. k. Prov. Strafhause befindlichen Sträflinge unter nachstehenden Bedingungen in Privatunternehmung zu überlassen. — §. 1. Werden dem Pächter alle disponiblen Arbeitskräfte, sowohl der männlichen als auch der weiblichen Sträflinge, insofern dieselben nicht von der Hausverwaltung zu den verschiedenen Hausverrichtungen, dann zu den öffentlichen Arbeiten und endlich zur Aufrethaltung der für den Hausbedarf bestehenden Schnader-, Schuster-, Binder- und Tischlerwerkstätten benötigt werden, oder durch Krankheit verhindert werden, zur Benützung überlassen. Die Zahl der täglich zur Verfügung gestellten Arbeiter wird sich nach dem gewöhnlichen Stand von 290 bis 320 belaufen. Da die Zahl der Sträflinge von verschiedenen Verhältnissen abhängt, so muß sich der Pächter mit der Anzahl derselben, sie mag größer oder kleiner seyn, zufrieden stellen, sofort den für einen Sträfling paktirten täglichen Arbeitslohn für so viele Individuen leisten, als ihm von der Strafhau-Direction täglich zur Arbeitsbeschäftigung zugewiesen wurden. — §. 2. Die Verpachtung der im vorigen §. erwähnten Arbeitskräfte geschieht im Licitationswege, und es wird die Benützung derselben demjenigen Unternehmer überlassen, welcher für die tägliche Verwendung eines Sträflings zu seinem Nutzen den höchsten Arbeitslohn anbietet, und sich nebstbei über sein bürgerliches Wohlverhalten und das zur Beschäftigung so vieler Sträflinge nöthige Vermögen durch legale Zeugnisse der Ortsobrigkeiten ausweisen wird. Zur Erleichterung der Concurrnz werden auch schriftliche Anbote von Unternehmungslustigen angenommen; derlei Anbote müssen mit dem Badium belegt seyn, den bestimmten Preisbetrag und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und bis zur Stunde der beginnenden Versteigerung dem m. f. Landesgubernium überreicht werden. Diese Offerte, welche jedoch keine Klausel, die mit den Bestimmungen dieser Licitations-Bedingnisse nicht im Einklange wären, sondern vielmehr die Verunsicherung enthalten müssen, daß der Differenz

dieselben genau besorgen wolle, werden verriegelt der Licitations-Commission zugestellt. — Alle die schriftlichen Anbote werden von der Licitations-Commission nach vollendeter mündlicher Versteigerung, d. i. nachdem die Licitanten erklärten, daß sie sich zu einem weitem Anbot nicht herbeilassen wollen, in Gegenwart der Unternehmungslustigen eröffnet und kundgemacht. Als Erster der Pachtung wird sodann derjenige angesehen werden, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem schriftlichen Anbote der Meistbiethende blieb. Endlich wird, wenn das mündliche und schriftliche Anerbieten gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zweien oder mehreren gleichen schriftlichen hingegen jenem unter ihnen der Vorzug gegeben werden, für welches eine allsogleich von dem Commissions-Vorsitzenden vorzunehmende Verlosung entscheidet. Als täglicher Arbeitslohn für jeden Sträfling ohne Unterschied des Geschlechts werden 4 1/2 kr. C. M. als Ausrufspreis festgesetzt. — §. 3. Die Arbeitszimmer und sonstigen Localitäten, die dem Pächter der Sträflingsarbeitskräfte im Prov. Strafhause zur Beschäftigung der Sträflinge zugewiesen werden, sind in dem beigefügten Verzeichnisse A enthalten. Dieselben werden dem Pächter zur Benützung nach seinen eigenen Arbeitszwecken mit dem Beifuge inventarisch eingeräumt, daß durch diese Verwendung die bestehende Hausordnung nicht beeinträchtigt werden darf, darnach jede Umstellung auf eigene Kosten des Pächters Statt finden kann, in welchem Falle die umgestalteten Localitäten nach erloschener Contractszeit, auf Verlangen der Landesstelle ebenfalls auf dessen Kosten in den vorigen Stand wieder herzustellen sind. — §. 4. Außer dem sub §. 2. angedeuteten Arbeitslohn pr. Kopf der gemietheten Sträflinge hat der Pächter für die Beschäftigunglocalitäten keinen abgesonderten Pachtzins zu bezahlen, der Pachtzins für die Sträflinge aber ist in Monatsraten, u. z. nach Ablauf eines jeden Monats an die Hausdirection gegen Empfangsbescheinigung zu berichtigen. — §. 5. Die Beheizung der Arbeitslocalitäten, so wie die äußere Beleuchtung der Gänge und Stiegen, wird von der Hausverwaltung besorgt werden, und der Pächter hat nur die innere Beleuchtung der Arbeitszimmer zu bestreiten. — §. 6. Die Dauer der Verpachtung wird auf drei noch einander folgende Jahre festgesetzt, welche jedoch bei annehmbaren Bedingungen mit gegenseitigem Einverständnis

nisse beider contrahirenden Theile auch auf einen längern Zeitraum ausgedehnt werden kann. — §. 7. Die Arbeiten, wozu die dem Pächter überlassenen Sträflinge verwendet werden dürfen, haben im Spinnen und Weben der Leinen, Baum- und Harrens, dann Weben der Schafwolle zu bestehen; nur wird hier ausdrücklich die Tuch- und Kogenerzeugung sammt den derselben zum Grunde liegenden Arbeiten des Zuführens, Krampelns und Spinnens der Schafwolle aus Sanitätsrücksichten ausgeschlossen. — §. 8. Die Arbeitszeit besteht vom 1. April bis Ende September in täglich 9 vom 1. October bis Ende März in täglich 8 Stunden, während welchen die Sträflinge ununterbrochen mit den ihren Leibeskräften angemessenen Arbeiten dergestalt zu beschäftigen sind, daß, im Falle der Unternehmer wider Erwarten eine Unterbrechung in der Arbeit eintreten lassen sollte, dieselbe auf seine Gefahr und Kosten von Seite der Hausverwaltung behoben werden wird, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß, um die Sträflinge gehörig zur Arbeit zu verhalten, bloß die bisherigen Zwangsmassregeln in Anwendung kommen dürfen. Außer der besagten Zeit, dann der Sonntage, Feiertage und Festsitage, dann an jenen Tagen, wo die Reinigung der Arbeitszimmer nothwendig wird, so wie außer dem Strafhaus darf der Pächter die Sträflinge niemals zu irgend einer Arbeit in Anspruch nehmen. — §. 9. Für die sichere Aufbewahrung des von dem Unternehmer herbeizuschaffenden Materials und den daraus erzeugten Waren in den bisherigen Depots hat derselbe allein zu sorgen, und der Strausfond haftet für die Sicherheit der darselbstigen Verwahrung ebenso wenig, als für was immer für ein unglückliches Ereigniß, wodurch das Material beschädigt, oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollte. Auch hat der Pächter für den Fall, wenn entweder durch ihn selbst, oder durch seine Leute Verschulden eine Feuerbrunst in der Anstalt ausbrechen oder sonst ein Schaden verursacht werden sollte, für den darselbstigen Schaden dem verpachtenden Strausfond mit seinem gesammten Vermögen zu haften. — §. 10. Die in dem Verhältnisse B. specificirten inventarischen Effecten und Arbeitsgeräte werden dem Pachtunternehmer, wenn er bei seinen Arbeitsanstalten im Gebäude des Strafhauses selbst davon Gebrauch machen will, gegen seinerseitige Zurückgabe nach Ausgang der Pachtperiode in demselben genau zu beschreibenden Zustande,

in welchem ihm solche von der hiezu ernannten Uebergabecommission übergeben wurden und in demselben Geldwerthe, welcher von besagter Commission im Einverständnisse mit dem Pächter ausgemittelt worden ist, mittelst eines ordentlichen, in zweifachen Exemplaren auszufertigenden, beiderseitig unterzeichneten Inventarialausweises, wozon beiden contrahirenden Theilen ein Exemplar einzuhändigen ist, zur zeitweiligen Benützung überlassen. — Neue Maschinen oder Werkzeuge, die der Pächter zum Betrieb der Manufacturanstalt benöthigt, hat derselbe auf seine Kosten beschaffen, ingleichen hat er auch die Reparaturen an den ihm zur Benützung überlassenen Utensilien aus Eigenem zu bestreiten, ohne je auf einen Ersatz oder Entschädigung rechnen zu dürfen. — §. 11. Damit die ununterbrochene Beschäftigung aller disponiblen Sträflinge desto sicherer erreicht werde, wird der Pächter verpflichtet, den Arbeitslohn für die ganze Zahl der von der Straushaus-Direction zu seiner täglichen Disposition gestellten Sträflinge zu bezahlen, und einen einmonatlichen Vorrath von den erforderlichen Materialien jeder Gattung zu unterhalten, welcher Vorrath von Seite der Hausverwaltung in dem Falle, wenn der Pächter mit der Beschäftigung eines Theiles oder wohl gar aller Sträflinge zurückbleiben sollte, ohne weiters zur Begegnung jeder darselbstigen Hemmung auf Gefahr und Rechnung des Pächters ohne irgend einen Ersatzanspruch zu verwenden sein wird. — §. 12. Für die Quantität und Qualität des durch die Sträflinge zu erzeugenden Materials haftet weder die Hausverwaltung noch der Strausfond; doch wird dem Pächter die Versicherung gegeben, daß, wenn ein Sträfling in den festgesetzten Arbeitsstunden nicht mit dem gehörigen Fleiße arbeitet, oder sich den Arbeitsanordnungen des Pächters und seiner Werkführer nicht fügt, oder aber aus Nachlässigkeit oder wohl gar aus Bosheit dem Pächter an dem Arbeitsmateriale oder Fabricate einen Schaden zufügt, oder endlich sich unanständig gegen den Pächter und seinen Werkführer benehmen sollte, demselben die in diesem Falle anzusuchende Assistenz der Hausverwaltung und selbst auch der Schutz der Landesstelle nach Maßgabe der bestehenden Hausordnung und der Gelethe niemals verweigert werden wird. Wogegen aber auch dem Pächter und seinen Leuten ein anständiges, der Hausordnung angemessenes Betragen gegen die Beamten und Sträflinge zur Pflicht gemacht wird. —

§. 13. Damit aber die möglichste Aufsicht und Anhaltung der Sträflinge zur schuldigen Arbeit um so sicherer erreicht, und alle ordnungswidrigen Handlungen und Nachtheile für die Fabrication möglichst abgewendet werde, wird in jedem Arbeitszimmer ein Gefangenwärter zu der dießfalls notwendigen Bewachung aufgestellt, und jede Uebertreter der verdienten Strafe unterzogen werden, auch wird jeder Sträfling zur Beilegung einer allenfälligen Entfremdung bei dem Austritte aus dem Arbeitszimmer visitirt, und der Gefangenwärter für jeden dreier Schaden, der dem Pächter durch eine nachlässige Visitation zugehen sollte, von der Strafhaus-Direction streng geahndet werden. — §. 14. Dem Uebernehmer bleibt es freigestellt, Werkführer nach seinem Ermessen anzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten, doch müssen diese, bevor sie den Zutritt in die Manufaktur-Anstalt des Strafhauses erhalten, der Landesstelle nachhaft gemacht, und deren Aufnahme als Werkführer ausdrücklich von derselben genehmigt werden. — Da sowohl der Unternehmer als dessen auf solche Art angestellter Werkführer ganz in die Befugnisse und Obliegenheiten der dormal in dieser Anstalt angestellten Beamten und ihres Werkführers eintreten, so wird zugestanden, daß sowohl der Unternehmer als dessen Werkführer auch gleiche Befugnisse, jedoch unter denselben Beschränkungen haben sollen, nämlich: a) daß dieselben feierlichst geloben müssen, sich genau an die gesetzlichen Vorschriften und an die Hausordnung und Disciplin zu halten, daher ihnen auch ein Auszug aus der Instruction für den Factor, so wie sie seine Ordnung und Disciplin betrifft, zur genauesten Darreichung übergeben werden wird; b) daß im Entdeckungsfalle einer Uebertretung jener Instruction und Anordnungen, der Landesstelle nach vorläufiger Untersuchung überlassen bleibe, den schuldigen Werkführer auf der Stelle auf Gefahr und Kosten des Unternehmers aus der Anstalt zu entfernen, und auch dem Unternehmer selbst, wenn er sich einer solchen Uebertretung schuldig machen sollte, den persönlichen Zutritt in diese Anstalt zu verweigern, ohne daß er jedoch von der genauen Erfüllung dieser Bedingungen entbunden, sondern ihm bloß überlassen wird, ein anderes geeignetes, und von der k. k. Landesstelle zu genehmigendes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt, in seinem Namen und auf seine Kosten aufzustellen, so daß die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 15. Um die Sträf-

linge zum Fleiße und zu einer guten und schnellen Arbeit aufzumuntern, bleibt es dem Pächter unbenommen, den ausgezeichneten Arbeitern eine besondere Belohnung im Gelde zu erteilen, welche jedoch niemals auf die Hand der Sträflinge, sondern in ihrem Beisyn an die Hausdirection zu verabreichen ist, wovon, wie dieß dieher mit dem Ueberverdienst mittelst eines eigenen, in den Händen des Sträflings befindlichen Einschreibbüchels gehalten worden ist, die Hälfte dieser Belohnung auf Verlangen des Sträflings zu einer erlaubten Ergöblichkeit, noch während der Straffzeit verabreicht, die andere Hälfte aber bis zum Austritt des Sträflings als dessen Eigenthum verwahrt werden wird. — §. 16. Vor dem Beginne der Licitation hat jeder Pochlustige und Offerent ein Badium von 200 fl. C. M. zu erlegen, welches jedoch demselben, insofern er nicht Erster geblieben ist, gleich nach dem Licitationsabschlusse gegen Empfangsbestätigung von der Licitations-Commission zurückgestellt, dem Ersteren aber auf Abschlag der zu leistenden Caution vorbehalten werden wird. — §. 17. Zur Caution wird der Betrag von 1000 fl. C. M. bestimmt, der entweder im Baren, oder mit der Widmungsurkunde belegten, und auf den Ueberbringer laudenden Staatspapieren, welche nach dem börsemäßigen Course des Tages der Licitation berechnet angenommen werden, oder mittelst fidei-jussorischen, von dem Fiscalamte als hinlänglich anerkannten Versicherungsurkunden zu erlegen seyn, und der nebst dem anderweitigen Vermögen des Pächters zur Sicherstellung des Strafhausfonds zu dienen haben wird. — §. 18. Die Pachtunternehmung ist nach drei Monaten, vom Tage der Fertigung des Contractes, anzutreten. — §. 19. Vor Ablauf der bedungenen dreijährigen Contractdauer kann kein Theil von diesem Contracte einseitig zurücktreten. — Sollte jedoch der eine oder der andere Theil beabsichtigen, daß mit Ablauf des dritten Contractjahres der Contract außer Wirksamkeit trete, so müßte von der einen oder der andern Seite gleich nach Verlauf des zweiten Contractjahres die schriftliche Aufkündigung gemacht werden. Falls jedoch diese Aufkündigung unterbleiben sollte, so wird hiermit ausdrücklich bedungen: daß dieser Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen so lange fortzudauern habe, bis von dem einen oder dem andern Theile die schriftliche Aufkündigung ein Jahr vorher erfolgt. Für den nicht zu erwartenden Fall jedoch, daß der Unternehmer diesem Contracte nicht in allen seinen Punkten nachkommen soll

te, soll das k. k. Gubernium berechtigt seyn, den Unternehmer zur genauesten Erfüllung desselben zu verhalten, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen; für den gleichfalls nicht zu erwartenden Fall aber, wenn die Erfüllung des Contractes von Seite des Unternehmers durchaus nicht zu erwarten wäre, denselben als ganz aufgelöst anzusehen, und wegen der so unerlässlichen ununterbrochenen Beschäftigung der in dieser Anstalt Ungehaltene, die weiteren beherrschenden Verfügungen für die bedungene Contractzeit auf Gefahr und Rechnung des Pächters selbst zu treffen, wogegen auch dem Unternehmer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus diesem Contracte stellen zu können glaubt, offen steht. — §. 20. Dieser Licitationsact ist für den Pächter vom Tage der abgehaltenen Licitation, und rücksichtlich der von ihm geschlossenen Fertigung des Licitationsprotocolls, für den Strafhausefond aber erst vom Tage der Genehmigung der k. k. Landesstelle bindend. Endlich §. 21 wird nach erstlicher hierortiger Genehmigung dieses Licitationsactes auf Kosten des Pächters ein förmlicher rechtskräftiger Contract darüber ausgefertigt werden. — Sollte aber der Ersteher die Ausrüstung eines Vertrages verweigern, so vertritt das von ihm gefertigte Licitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Vertrages, und der Staatsverwaltung bleibt es vorbehalten, den Ersteher entweder zur Erfüllung der in dem Licitationsprotocoll enthaltenen Vertragsbedingungen zu verhalten, oder aber eine neuerliche Licitation auf dessen Gefahr und Kosten vorzunehmen, und den durch eine allenfällige Differenz des Arbeitslohnes notwendig werdenden Ersatz aus dem von ihm erlegten Badium oder seinem übrigen Vermögen einzuholen. — Vom k. k. m. s. Landes-Gubernium. Wien den 28. December 1839.

Carl Graf v. Rothkirch,
k. k. m. s. Subernal-Secretär.

A.

Die Localitäten, welche für die Arbeitsanstalt im k. k. m. s. Provinzial-Strafhause verwendet werden, sind nachstehende:

Das männliche Spinnzimmer

Nr. 1	ist lang	9 Klstr.,	4 Schb.	— Zoll
	breit	4 "	— "	— "
	hoch	2 "	— "	7 "
" 2 "	lang	5 "	4 "	4 "
	breit	3 "	3 "	9 "
	hoch	2 "	— "	8 "

Nr. 3	ist lang	5 Klstr.,	4 Schb.	6 Zoll
	breit	3 "	3 "	10 "
	hoch	2 "	— "	8 "
" 4 "	lang	5 "	5 "	— "
	breit	3 "	3 "	10 "
	hoch	2 "	— "	7 "

Das Weberei-Zimmer

Nr. 1	ist lang	18 Klstr.,	4 Schb.	10 Zoll
	breit	3 "	5 "	10 "
	hoch	2 "	— "	2 "

Das männliche Krogelzimmer

Nr. 1	ist lang	4 Klstr.,	3 Schb.	8 Zoll
	breit	3 "	— "	3 "
	hoch	1 "	5 "	8 "
" 2 "	lang	4 "	3 "	8 "
	breit	3 "	— "	5 "
	hoch	1 "	5 "	8 "

Das Berg-Depot

ist lang	5 Klafter,	5 Schb.,	— Zoll,
breit	3 "	4 "	— "
hoch	2 "	— "	8 "

Das weibliche Spinnzimmer

ist lang	6 Klafter,	4 Schb.,	2 Zoll
breit	4 "	3 "	3 "
hoch	1 "	4 "	6 "

Das weibliche Krogelzimmer

ist lang	4 Klafter,	4 Schb.,	3 Zoll,
breit	3 "	5 "	— "
hoch	1 "	4 "	— "

Das Leinwand-Depot

ist lang	4 Klafter,	3 Schb.,	6 Zoll,
breit	2 "	4 "	8 "
hoch	1 "	4 "	6 "

B. Verzeichniß

der bei dem k. k. m. s. Prov. Strahause befindlichen verschiedenen Effecten und Werkzeuge.

36 Webstühle, 126 Zeuge, 192 Blätter, 41 Sperreisen, 74 Riemen, 48 Schwün, 18 Paar Bürsten, 2 Rechlämme, 2 1/2 Schock Schienen, 16 Spulradeln, 16 Winden, 1 Schweißrahm, 16 Schwämme, 3 gelb angestrichene hölzerne Truhen zum Sperren, 6 Stück Schaffeln von Eichenholz mit 2 eisernen Reifen zur Schlicht, 1 Stück Garnwaage zum Sortiren, 125 Paar Krageln, 10 Stück Hebeln, 222 Spinnradeln, 211 Stück Spinnrocken, 218 Waifen, 145 Lehnstühle, 3 gelb angestrichene Truhen sammt Schlössern und Schlüsseln, 30 Bänke von Eichenholz, 1 Wolfsmaschine, 2 Stück Kästen von weichem Holze zum Sperren, 3 Stück kleine Wagen, jede mit einem einfüßigen Gewicht von Messing, 7 Astrallampen, 26 eiserne Leuchter sammt Lichtschereen, und 10 Stück kleine blecherne Lampen zur Beleuchtung der Webstühle.